

7./XI. 1917

\* Die Höchstpreise für Dauerkohl. Die Preisabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst macht mit Rücksicht auf zahlreiche Anfragen darauf aufmerksam, daß für Dauerkohl erst vom 1. Dezember ab die in der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 5. September angegebenen höheren Erzeugerhöchstpreise gefordert werden können. Diese betragen für Dauerweißkohl 5 M., für Dauerrotkohl 9 M. und für Dauer-Wirfingkohl 8,50 M., bei Lieferung aufgrund eines von der Reichsstelle abgeschlossenen oder genehmigten Lieferungsvertrages 5,25 M., bezw. 9,45 M., bezw. 8,90 M. Bis dahin gelten auch für die Dauerkohlforten die jetzigen allgemeinen Erzeugerhöchstpreise, für Weißkohl 4 M., bei Lieferungsverträgen 4,20 M., für Rotkohl 7,50 M. und 7,35 M. und für Wirfingkohl 7 und 7,35 M. Zu diesen Preisen tritt, falls die Ware eingemietet war, der Zuschlag für Einnahmen von 1 M. bis zum 30. November. Dieser Zuschlag darf aber nur dann gefordert und bezahlt werden, wenn die Ware tatsächlich eingemietet war.